

**Zeichen setzen gegen eine inhumane Flüchtlingspolitik: Ablehnung des Gesetzesentwurfs zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

Antrag Nr. 14-20 / A 00069 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 07.07.2014

1 Anlage

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 18.11.2014 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat am 07.07.2014 den o.g. Antrag (siehe Anlage) gestellt. Gefordert wird insbesondere, dass sich der Oberbürgermeister im Namen der Stadt München entschieden gegen den Gesetzesentwurf zur „Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ ausspricht. Im Rahmen der Möglichkeiten soll z.B. auf den Deutschen Städtetag Einfluss ausgeübt werden, um die sofortige Ablehnung des Gesetzesentwurfs durchzusetzen. Speziell die Erweiterung des § 2 AufenthG mit der Definition zur Fluchtgefahr soll abgelehnt werden.

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag bezieht sich aufgrund der Formulierung des Betreffs und den Ausführungen in der Begründung offensichtlich auf den Gesetzesentwurf zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ und nicht auf den Gesetzesentwurf zur „Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes“.

Bei dem Gesetzesentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung handelt es sich lediglich um einen Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 07.04.2014. Dieser Entwurf wurde durch das Bundesministerium des Innern am 07.05.2014 an die Bundesländer und an Verbände zur Stellungnahme verschickt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Ressortabstimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht abgeschlossen ist und innerhalb der Bundesregierung noch grundlegende Fragen unter anderem zu den Haftregelungen, zur Änderung des Ausweisungsrechts, zur Wiedereinreisesperre sowie zum Bleiberecht zu klären sind.

Der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München wurde durch den Deutschen Städtetag Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf gegeben. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen der Kapazitäten umfassend Gebrauch gemacht.

Der Gesetzesentwurf enthält weitreichende Änderungen in den verschiedensten Teilbereichen des Aufenthaltsrechts. Neben einer grundlegenden Neuregelung des Bereichs der Aufenthaltsbeendigung durch Ausweisung und Regelungen zur Haft sind eine Vielzahl weiterer Regelungen geplant, so u.a. auch die Einführung eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts im humanitären Bereich und die Ausweitung einer Bleibemöglichkeit für in Deutschland aufwachsende Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund divergieren auch die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sehr stark und kritisieren bzw. begrüßen geplante Änderungen im Detail (siehe insbesondere die Stellungnahme des UNHCR vom 10.6.2014).

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats sollte der Gesetzesentwurf nicht vollumfänglich abgelehnt werden; statt dessen erscheint eine genaue Betrachtung der einzelnen Regelungen zielführend.

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL kritisiert vor allem die Einfügung der Begriffsdefinition zur „Fluchtgefahr“ in § 2 Abs. 14 AufenthG-E. Allerdings beabsichtigt der Bundesgesetzgeber hierdurch vor allem die Umsetzung entsprechender Vorgaben der EU. So verlangt insbesondere die Dublin III-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 - „Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“) eine gesetzliche Definition des Begriffs „Fluchtgefahr“. Auch der Bundesgerichtshof hat jüngst in einer Entscheidung vom 26.06.2014 das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung ausdrücklich bemängelt. Objektive Kriterien zur Definition der Fluchtgefahr sind daher zwingend in das Gesetz aufzunehmen.

Zur abschließenden Klärung, ob und inwieweit die im Antrag aufgeführten Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der neuen Regelbeispiele mit der Dublin III-VO rechtlich zutreffen, wäre ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich. Jedoch hat der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf (Stellungnahme Nr.: 29/2014 ) gleichlautende Bedenken bereits vorgetragen und umfassend begründet. Diese werden sicher im Zusammenhang mit den noch laufenden Klärungen und internen Abstimmungen überprüft und ggf. berücksichtigt.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Jahr 2011 erfolgte eine Anpassung der nationalen Regelungen zur Abschiebungs- und Zurückschiebungshaft an EU-Richtlinien, die sich mit der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger befassten. Seitdem ist vor der Beantragung einer Haft immer eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, ein besonderer Schutz besteht für Minderjährige, Familien und besonders Schutzbedürftige. Diese Regelungen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass eine Haft nur als letztes Mittel und nur so lange, wie es unbedingt nötig ist, angeordnet wird. All diese Schutzmechanismen bleiben auch nach der Einführung des § 2 Nr. 14 AufenthG-E bestehen und werden von der Ausländerbehörde München selbstverständlich weiter beachtet.

Darüber hinaus stellen auch die weiteren geplanten Änderungen zur Abschiebungshaft keine Verschärfung der aktuellen Gesetzeslage dar:

Die vorgesehene Änderung von Satz 2 in § 62 Abs. 3 AufenthG-E dient lediglich der Klarstellung und bestätigt die jetzige Praxis. So kann eine Sicherungshaft für längstens zwei Wochen beantragt werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die notwendigen Schritte für eine Durchführung einer Abschiebung müssen bereits im Vorfeld erfolgt sein, wie z.B. Abklärung mit dem Betroffenen, ob Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht, Beschaffung der notwendigen Passersatzdokumente, ggf. Einholung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur beabsichtigten Abschiebung und Buchung eines Fluges über die PI Schubwesen. Angesichts des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwandes bei der Notwendigkeit einer Abschiebung ist die relativ kurze Abschiebungshaft von maximal zwei Wochen gerechtfertigt, wobei auch hier immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt.

Die vorgesehene Änderung von Satz 2 in § 62 Abs. 5 AufenthG-E, wonach eine richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden muss, wenn die Einholung der Entscheidung länger dauern würde als die Durchführung der Maßnahme selbst, schafft die Voraussetzung, eine Abschiebung auch ohne vorherige Inhaftierung in einer Abschiebehafteinrichtung unmittelbar und schnell durchzuführen. Dabei handelt es sich z.B. um Fälle, in welchen die Betroffenen z.B. von zu Hause abgeholt werden und sich vor der Abschiebung nur wenige Stunden im Gewahrsam der Bundespolizei befinden. Im Rahmen des bisher erforderlichen richterlichen Verfahrens hatten die Ermittlungsrichter nicht geprüft, ob die Abschiebung an sich rechtmäßig ist, sondern lediglich, ob die Voraussetzungen für eine Inhaftierung gegeben sind.

Zusammenfassend sieht die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München derzeit während der laufenden Ressortabstimmungen keine Notwendigkeit, eine weitere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abzugeben.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Einwohnerwesen, Herr Stadtrat Schall, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufforderung an die Landeshauptstadt München, sich „entschieden gegen den Referentenentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auszusprechen“, wird derzeit nicht nachgekommen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00069 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 07.07.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr.Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat – Stelle für interkulturelle Arbeit
3. an das Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
4. an das Direktorium – Fachstelle gegen Rechtsextremismus
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat, HA II/3Sts  
zur weiteren Veranlassung.

Am  
Kreisverwaltungsreferat GL/12